

Satzung con_Temporary e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "con_Temporary" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.01. bis 31.12.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Allgemeinen und die Ermöglichung eigenverantwortlichen, kulturellen Engagements im Speziellen - insbesondere in ideeller, logistischer und finanzieller Hinsicht. Hauptsächlich bemüht sich der Verein um die kulturelle Zwischennutzung von Leerständen in der Stadt Regensburg.
3. Um den Vereinszweck zu erfüllen machen wir leerstehende und nicht vermietete Gebäude, Räume und Geschäfte in Regensburg temporär für kulturelle Veranstaltungen nutzbar. Dafür kooperieren wir mit den Besitzern der freien Immobilien, der Stadt Regensburg bzw. der Stadtbau GmbH sowie Sponsoren. Für die Zeit, in der die Immobilien leer steht, organisiert der Verein Ausstellungen, Lesungen, Theater, Konzerte u.a. um unkonventionellen, jungen, lokalen und überregionalen Künstlern verschiedener Sparten eine Bühne zu bieten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Ausgeschlossen von der genannten Förderung sind jegliche Projekte und Personen, die in irgendeiner Form sexistischen, homophoben, rassistischen oder ähnlichen diskriminierenden Charakter haben.
6. Wichtige Werte, die von allen Mitgliedern des Vereins vertreten werden sollen sind: Kommunikation, Offenheit, Ehrlichkeit, Eigenverantwortung, verantwortliches Handeln dem Umfeld gegenüber im Sinne der sozialen, ökonomischen und ökologischen Nachhaltigkeit.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitgliedschaft
 - a) Jede/r kann Mitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt.
 - b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.

- d) Aufnahmekriterium ist das glaubwürdige, zuverlässige und andauernde Eintreten für die Zwecke des Vereins.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Fördermitgliedschaft

- a) Jede juristische oder natürliche Person kann Fördermitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt.
- b) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. s.o.
- c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.
- d) Die Fördermitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft aus.
- e) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Änderung des Mitgliederstatus

- a) Ein ordentliches Mitglied wird zu Beginn einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung zum Fördermitglied, wenn es unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung fehlt und nicht in einer Entschuldigung erklärt, weiter als ordentliches Mitglied aktiv sein zu wollen. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung nicht betroffen.
- b) Die Änderung des Mitgliederstatus vom ordentlichen Mitglied zum Fördermitglied oder umgekehrt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Änderung muss dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
3. Jedes ordentliche Mitglied soll an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen und sich aktiv für den Zweck des Vereins nach § 2 einsetzen.
4. Der Mitgliedsbeitrag liegt bei aktiven und Fördermitgliedern bei mindestens 12 € im Geschäftsjahr.
5. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme der Regelung in §11 Nr. 8. keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt,
 - b) wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt und ein wichtiger Grund, wie ein schwerwiegender Verstoß

gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinsansehens, vorliegt,
c) durch Tod.

2. Die Fördermitgliedschaft endet:

- a) wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt erklärt,
- b) wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Ausschluss beschließt und ein wichtiger Grund, wie ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinsansehens, vorliegt,
- c) durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der oder die Revisoren

§7 Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist in dem Zeitraum bis zu einem Monat später eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

4. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sollte diese nicht zustande kommen, genügt bei einer erneuten Abstimmung bzgl. des betreffenden Tagesordnungspunkts eine einfache Mehrheit.

5. Die Mitgliederversammlung muss in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammentreten.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zur Wahrung genügt die Textform der Mitteilung.

6. Jedes Mitglied im Sinne von §3 kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und des Zeitpunkts vom Vorstand verlangt wird, oder
- c) ein Vorstand ausscheidet.

8. Es ist die Aufgabe der Mitgliederversammlung die Revisoren nach § 13 zu wählen.

§8 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung in folgenden Punkten vor:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
2. Erteilung von Weisungen an den Vorstand
3. Satzungsänderungen
4. Endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Einsetzung eines oder mehrerer Revisoren zur Überprüfung der Finanzen
6. Auflösung des Vereins

§9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie vorher auf der Tagesordnung angekündigt war. §7.6 findet keine Anwendung.

2. Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§10 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Vorsitzende die ganze Niederschrift.

3. Die Niederschrift ist in einem für alle Mitglieder zugänglichen Mitteilungsorgan zu veröffentlichen und bekannt zu geben.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und einem Kassenwart zusammen. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, einen 3. Und/oder 4. Vorsitzenden zu bestellen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

2. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Rechenschaftsberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß §3.

3. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt sie in 2 Wahlgängen nicht zustande, so genügt in den folgenden Wahlgängen die einfache Mehrheit.

- a) Für jedes Amt findet ein eigener Wahlgang statt.
- b) Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied des Vereins stellen.

5. Der Vorstand hat die Amtsgeschäfte für ein Jahr inne. Wiederwahl ist möglich.

6. Der alte Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Vorstand weiter, längstens jedoch ein halbes Geschäftsjahr ab Ablauf der Amtszeit. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand den neu gewählten Vorstand einzuweisen und ihm die Akten, Geld- und Sachmittel auszuhändigen.

7. Der Vorstand hat bei Ende seiner ordentlichen Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

8. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine pauschale Tätigkeitsvergütung für ordentliche Mitglieder beschließen.

§12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus seinem Amt aus:

- 1. nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte
- 2. bei dauernder Verhinderung
- 3. wenn ihm die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzieht
- 4. auf eigenen Wunsch
- 5. bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

§13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Revisoren wählen, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. §9.1 findet entsprechende Anwendung.

2. Der Verein wird aufgelöst, wenn nur noch drei ordentliche Mitglieder vorhanden sind.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen und die Werte des Vereins an eine andere kulturelle gemeinnützige Körperschaft zu übergeben. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den

gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

4. Liquidatoren sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Vorstände.

Regensburg, den, 23.09.2014